

ausser ein paar wenigen internationalen Standards im Bereich des Kyoto-Protokolls praktisch keine verbindlichen völkerrechtlichen Regelungen hat. Deshalb ist die technische Umsetzung schwierig.

Nichtsdestotrotz bearbeiten wir das weiter. Das führt aber eben dazu, dass ich, solange wir hier keine griffigen Vorschläge haben, einfach keinen Auftrag entgegennehmen kann, verbindlich Bericht zu erstatten. Wir werden die APK weiterhin über den Stand dieser Abklärungen informieren. Ob diese Abklärungen zu einem Resultat führen werden und, wenn ja, wie schnell, kann ich Ihnen heute nicht sagen, weil die bisherigen Arbeiten einfach gezeigt haben, dass man Wirtschaftspolitik nicht mit unzähligen anderen Forderungen verbinden kann; das ist einfach schwierig. Handelsverträge müssen sich am Handelsrecht orientieren und können nicht hundert Nebenpunkte auch noch integrieren. Das ist die Crux dieser Situation.

Deshalb bitte ich Sie, das Postulat abzulehnen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 07.3639/2977)

Für Annahme des Postulates ... 54 Stimmen

Dagegen ... 87 Stimmen

09.475

Parlamentarische Initiative RK-NR. Vorübergehende Erhöhung der Zahl der Richterstellen am Bundesverwaltungsgericht

Initiative parlementaire CAJ-CN. Augmentation temporaire du nombre de postes de juge au Tribunal administratif fédéral

Erstrat – Premier Conseil

Einreichungsdatum 28.08.09

Date de dépôt 28.08.09

Bericht RK-NR 14.09.09 (BBI 2009 6635)

Rapport CAJ-CN 14.09.09 (FF 2009 5991)

Stellungnahme des Bundesrates 18.09.09 (BBI 2009 6645)

Avis du Conseil fédéral 18.09.09 (FF 2009 6001)

Nationalrat/Conseil national 22.09.09 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.09 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 25.09.09 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 25.09.09 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (AS 2009 5023)

Texte de l'acte législatif (RO 2009 5023)

Antrag der Mehrheit

Eintreten

Antrag der Minderheit

(Schwander, Kaufmann, Reimann Lukas)

Nichteintreten

Proposition de la majorité

Entrer en matière

Proposition de la minorité

(Schwander, Kaufmann, Reimann Lukas)

Ne pas entrer en matière

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Mit einer parlamentarischen Initiative beantragt Ihnen die Kommission für Rechtsfragen, die Zahl der Stellen der

Richterinnen und Richter am Bundesverwaltungsgericht befristet auf zwei Jahre zu erhöhen.

Hintergrund der vorliegenden parlamentarischen Initiative ist der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und den USA vom 19. August 2009 betreffend die Amtshilfegesuche der US-amerikanischen Steuerverwaltung IRS in Bezug auf die Konten bei der UBS AG. Damit verpflichtet sich die Schweiz, die Amtshilfebegehren, die rund 4450 Konti betreffen sollen, um Verwaltungsverfahren innert Jahresfrist zu bearbeiten. Die Schlussverfügung, die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ergeht, unterliegt dann der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Bevor also die Schlussverfügung rechtskräftig ist, werden den US-Behörden keine Kundendaten übermittelt.

Es ist nun zu erwarten, dass die Amtshilfeverfahren in der Schweiz auch zu einer Zunahme der Beschwerdefälle beim Bundesverwaltungsgericht führen werden. Wie viele das sein werden, ist heute noch offen. Um die zu erwartenden Fälle innert nützlicher Frist bearbeiten zu können, ohne dass der Normalbetrieb des Bundesverwaltungsgerichtes beeinträchtigt wird, beantragt Ihnen die Kommission, die Stellenzahl der Richterinnen und Richter befristet aufzustocken.

Auslöser dieser parlamentarischen Initiative war ein Schreiben vom 27. August 2009 des Bundesverwaltungsgerichtes an die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, die daraufhin den Gerichtspräsidenten und den Direktor des Bundesamtes für Justiz anhörte. Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes orientierte die Kommission, welche Projektorganisation vorgesehen ist, um die zusätzlichen Beschwerdefälle innert nützlicher Frist bearbeiten zu können. Dabei soll sowohl die Zahl der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wie auch die der Kanzleistellen erhöht werden. Aber das reicht aus der Sicht des Gerichtes nicht. Aus der Sicht des Gerichtes sind für maximal zwei Jahre drei bis fünf zusätzliche Richterinnen und Richter nötig.

In der ersten Phase folgte die Kommission für Rechtsfragen den Ausführungen des Gerichtes und beschloss mit 15 gegen 8 Stimmen bei 0 Enthaltungen, eine Kommissionsinitiative zu ergreifen; die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates folgte am 8. September 2009 dem Anliegen einstimmig. Darauf hat die RK des Nationalrates die entsprechende Verordnung dazu erarbeitet: die Verordnung über eine vorübergehende Erhöhung der Zahl der Richterstellen am Bundesverwaltungsgericht. Damit wird die maximale Zahl der Richterstellen für zwei Jahre von heute 65 auf 70 Stellen erhöht. Die Verordnung soll am 1. November 2009 in Kraft treten, und sie ist bis zum 31. Oktober 2011 befristet. Sie unterliegt nicht dem Referendum.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die zusätzlichen Richterinnen und Richter eine gegenüber der ordentlichen Amts dauer verkürzte Amts dauer haben werden. Ich möchte nochmals betonen, dass die Zahl von fünf zusätzlichen Richterinnen und Richtern, also von insgesamt 70 Stellen, eine maximale Größe ist. Das Bundesverwaltungsgericht wird diese Möglichkeit nicht einfach bis zum Plafond ausschöpfen, vielmehr entscheidet die Gerichtskommission der Bundesversammlung von Fall zu Fall und je nach Eingang der Beschwerdefälle über die Zahl der zu besetzenden Stellen und den Zeitpunkt der Ausschreibung. Mit den ersten Beschwerden wird im Laufe des Monats Dezember gerechnet. Deswegen soll eine erste Aufstockung rasch erfolgen. Das ist möglich, wir können die Ausschreibung rasch vornehmen, denn die Inkraftsetzung ist für den 1. November 2009 vorgesehen.

Die zusätzlichen Personalkosten für die maximal fünf Stellen belaufen sich auf maximal 1 Million Franken im Jahr. Das Eidgenössische Finanzdepartement wird der Finanzkommission und dem Parlament einen Nachtragskredit für alle im Zusammenhang mit dem UBS-Amtshilfeverfahren anfallenden Kosten unterbreiten, und dazu gehören auch die Kosten für die zusätzlichen Richter und Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht.

Noch eine Bemerkung zur Erlassform: Die Kommission für Rechtsfragen debattierte über zwei mögliche Erlassformen, nämlich eine befristete Änderung der bestehenden Richterstellenverordnung oder eine neue befristete Verordnung. Wir

haben den zweiten Weg gewählt, da diese Verordnung nach Ablauf der Frist am 31. Oktober 2011 automatisch ausser Kraft tritt.

Ich bitte Sie, mit der grossen Mehrheit der Kommission – 13 zu 3 Stimmen bei 0 Enthaltungen – auf das Geschäft einzutreten und dieser Verordnung zuzustimmen.

Lüscher Christian (RL, GE), pour la commission: A la demande du Tribunal administratif fédéral, la Commission des affaires juridiques du Conseil national a décidé d'élaborer une initiative parlementaire visant à ce que le nombre de juges au Tribunal administratif fédéral soit augmenté de cinq postes pour une durée limitée à deux ans au maximum. Le 8 septembre 2009, la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats s'est ralliée à l'idée qu'il y avait lieu de déposer une initiative parlementaire, ce qui a donc été fait. Qu'est-ce qui justifie cette augmentation du nombre de postes? Vous savez que le 19 août 2009 la Suisse et les Etats-Unis ont signé une convention qui est entrée en vigueur immédiatement. De cet accord il résulte que les Etats-Unis retirent leur demande contre l'UBS telle qu'elle a été déposée devant les tribunaux américains, à Miami en particulier, et qu'ils renoncent à des mesures d'entraide pénale à l'encontre d'un certain nombre de clients de l'UBS. En contrepartie, ils déposent une demande d'entraide administrative qui concerne environ 4450 comptes. La Suisse s'engage à traiter ces demandes dans un délai d'un an; 500 demandes dans un délai de 90 jours, puis le reste dans un délai de 360 jours.

Evidemment, pour traiter un nombre aussi grand de demandes, l'administration fédérale doit engager un certain nombre de spécialistes. Ainsi, il est prévu d'engager 30 spécialistes d'une entreprise de révision comptable et environ 40 juristes et fiscalistes qui seront recrutés au sein de l'administration.

Dans le cadre de l'accord qui est intervenu, il y a aux Etats-Unis un programme de dénonciation volontaire (Voluntary Disclosure Program) qui permet aux gens de se dénoncer dans un certain laps de temps; en l'occurrence, il s'agit du délai de 90 jours. Il est donc impossible de dire aujourd'hui déjà combien de personnes se seront dénoncées. Par ricochet, il est donc impossible de dire combien l'administration devra traiter de demandes et, par double ricochet encore, de dire combien de recours seront présentés devant le Tribunal administratif fédéral. En théorie, on pourrait imaginer qu'il y aura 4450 recours, mais ça, c'est de la théorie. En pratique, il y aura de toute évidence un premier lot ou une première vague importante de recours d'ici à la fin du mois de décembre, parce que les premières décisions seront notifiées d'ici fin novembre et qu'il y aura un délai de 30 jours pour recourir. On sait que les avocats attendent en général la dernière minute pour recourir.

Donc, la première vague de recours d'ici la fin de l'année devrait entraîner un certain nombre de décisions, dont des décisions de principe qui devraient par la suite diminuer le nombre de recours.

Vu cet état de fait, et parce que la commission estime que l'accord entre la Suisse et les Etats-Unis est essentiel et qu'il s'agit de tout mettre en oeuvre pour permettre son exécution, il a été décidé de faire cette proposition que nous soumettons à votre assemblée. Elle consiste à augmenter le nombre de juges du Tribunal administratif fédéral, soit cinq postes supplémentaires pour une durée maximum de deux ans, c'est-à-dire jusqu'au 31 octobre 2011.

Nous vous remercions de réserver un bon accueil à cette initiative parlementaire de la Commission des affaires juridiques du Conseil national.

Schwander Pirmin (V, SZ): Die Minderheit beantragt Ihnen, auf die Vorlage nicht einzutreten. Warum? Es ist bereits gesagt worden, und das Abkommen mit den USA ist bekannt: Die Eidgenössische Steuerverwaltung muss innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Gesuchs in den ersten 500 Fällen und nach 360 Tagen in allen übrigen Fällen eine Schlussverfügung über die Herausgabe der verlangten Infor-

mationen erlassen. Wie viele dieser Fälle am Bundesverwaltungsgericht landen werden, ist unklar. Das kann von 0 bis über 4000 gehen.

Dass den betroffenen Steuerpflichtigen Rechtsschutz zu gewähren ist, ist auch für die Minderheit klar. Erst wenn hierfür zusätzliche Richter notwendig sind, sind dem Bundesverwaltungsgericht die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen. Allerdings haben wir hier im Saal dem Bundesverwaltungsgericht die beantragten Richterstellen nicht bewilligt, als es darum ging, die Pendenzen im eigenen Land abzubauen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang schon die Frage, wieso wir für die Anliegen von Schweizer Rechtschenden keine Richterstellen bewilligen; wenn aber die USA rufen, dann wollen wir sofort die Richterzahl erhöhen, ohne zu prüfen, worum es im Detail überhaupt geht.

Das Abkommen zwischen der Schweiz und den USA ist zwar bekannt. Unbekannt ist aber nach wie vor der Anhang, in welchem die Details, die offensichtlichen Details, geregelt sind. Dieser Anhang soll bis Mitte Oktober nicht zur Verfügung stehen. Wir entscheiden hier also über etwas, dessen Ursache wir gar nicht kennen.

Warum darf das Parlament die Details nicht kennen? Warum diese Intransparenz? Die Minderheit ist der Meinung, dass das Parlament durchaus in der Lage ist, den nicht bekannten Anhang zu überprüfen und die Frage zu beantworten, ob bei den Verfahren der Rechtsschutz ausschliesslich nach Schweizer Recht gewährt werden kann. Offensichtlich gilt in dieser Sache die These: Wenn es um die Eintreibung von Steuern geht, dann ist die Rechtsstaatlichkeit immer gegeben; der Staat kann also machen, was er will. Aber so einfach können wir uns die Sache nicht machen. Nach Schweizer Recht muss in jedem Einzelfall – in jedem Einzelfall! – ein begründeter Antrag vorliegen, ansonsten ist der Rechtsschutz nicht mehr gewährleistet.

Wir wissen im heutigen Zeitpunkt als Parlamentarier nicht, ob im Anhang die Einzelfälle aufgelistet sind oder ob lediglich gewisse Steuerkategorien überprüft werden sollen. Das ist massgebend, wenn wir von rechtsstaatlichen Verfahren sprechen wollen. Es bleiben viele Fragen offen: Liegt im Einzelfall ein begründeter Antrag vor? Wird der Steuerpflichtige im Anhang eindeutig identifiziert? Das ist eine Grundvoraussetzung, wenn es um rechtsstaatliche Verfahren in der Schweiz geht. Was wird unter einer «US-Person» verstanden? Nach den Q1-Richtlinien ist es gar nicht so klar, was eine US-Person ist. Was passiert, wenn das Bundesverwaltungsgericht alle Beschwerden gutheisst? Wird der Rechtschende in der Schweiz tatsächlich geschützt, wenn er die Egreifung des Rechtsmittels den US-Steuerbehörden melden muss? Und wie sieht es mit dem Grundsatz der doppelten Strafbarkeit aus?

Das sind Fragen über Fragen, die wir von der Minderheit gerne anhand des Anhangs selbst überprüft hätten. Das Bundesverwaltungsgericht darf nicht zum Spielball der US-Steuerbehörden werden. Nach Ansicht der Minderheit sind zuerst die aufgeworfenen Fragen anhand des Anhangs zu prüfen, erst dann ist über die Erhöhung der Richterzahl zu befinden.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zu folgen.

Fluri Kurt (RL, SO): Wir bitten Sie, auf dieses Geschäft einzutreten, und bitten Sie gleichzeitig, die Vorlage zu unterstützen.

Vorweg muss festgehalten werden, dass es bei diesen 4450 Konten nicht darum geht, dass diese Daten an die USA überwiesen werden, wie es fälschlicherweise da und dort heißt, vielmehr müssen sie bearbeitet werden. Die Rechtsstaatlichkeit ist gewährleistet. Eine Frist besteht nur für die Bearbeitung in erster Instanz, nämlich für die Eidgenössische Steuerverwaltung, hingegen nicht für das Bundesverwaltungsgericht. Es ist aber davon auszugehen, dass bis Ende Jahr beim Bundesverwaltungsgericht einige Beschwerden eintreffen werden, weil die Eidgenössische Steuerverwaltung die ersten 500 Gesuche bis Ende November bearbeiten will und die Rechtsmittelfrist, wie man weiß, 30 Tage beträgt. Ob bei den restlichen 4000 Gesuchen weitere

Beschwerden entstehen oder nicht, ist völlig offen. Es ist möglich, dass diese Zahl prozentual kleiner ausfällt, weil man aufgrund der ersten 500 Entscheide bereits Leitentscheide und Kategorien haben wird.

Die aus den 500 Fällen folgenden Beschwerdefälle und die aus den restlichen 4000 Fällen möglicherweise resultierenden Beschwerdefälle müssen irgendwie bearbeitet werden. In der Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichtes liegen die Beschaffung der Infrastrukturanlagen und die personnel Massnahmen unterhalb der Richterschwelle. So wurden wir in der Kommission auch orientiert, dass die Stellenzahl für Kanzleimitarbeiterende und für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber erhöht werden soll. Mit anderen Worten: Es geht jetzt in der Konsequenz noch darum, die Stellenzahl der Richterinnen und Richter zu erhöhen. Hier können wir uns der Kommissionssprecherin und dem Kommissionssprecher vollumfänglich anschliessen.

Die Einwände, die seitens der Minderheit eingebracht werden, sind unseres Erachtens unerheblich. Der Anhang zu diesem Übereinkommen ist materielles Recht, er betrifft nicht Verfahrensrecht. Es geht dort möglicherweise um Kriterien, um eine Typologisierung dieser 4500 Konten, aber es geht nicht um Verfahrensrecht. Wir müssen ganz klar zwischen dem Abkommen selbst in materieller Hinsicht und seiner Bearbeitung trennen.

Weiter wurde der Vorwurf erhoben, wir hätten für unsere eigenen Fälle keine zusätzlichen Richterstellen bewilligt. Dem ist nicht so, Herr Kollege Schwander. Die geltende Richterstellenverordnung ist seit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Sie wissen ganz genau, dass wir dort die Stellen auf 65 Vollzeitstellen aufgestockt haben, speziell im Hinblick auf die Tatsache, dass die italienischsprachigen Fälle, nämlich die hängigen Asylgesuche in der Südschweiz, schneller bearbeitet werden müssen. So viel zum Vorwurf, wir würden die eigenen Fälle nicht genügend schnell vorantreiben.

Ein weiterer Einwand war der, wir wüssten ja nicht, ob es um Einzelfälle oder um Kategorien gehe. Im Rechtsstaat geht es immer um Einzelfälle! Der Rechtsstaat kann keine Kategorien, auch nicht Kategorien von Steuerpflichtigen, rechtskräftig behandeln. Er kann anhand eines individuellen Leitfalles eine Kategorisierung vornehmen, aber es steht jedem, der unter diese Kategorie fällt, frei, Beschwerde zu erheben und möglicherweise differenzierende Kriterien anzuführen. Mit diesem einen Leitfall sind also nicht ganze Kategorien rechtskräftig erledigt. Mit anderen Worten: Das Bundesverwaltungsgericht wird nicht Kategorien rechtskräftig entscheiden können, sondern immer nur Einzelfälle.

Ich fasse zusammen: Die drei Einwände seitens der Minderheit scheinen uns unerheblich zu sein. Wir bitten Sie deshalb, auf dieses Geschäft einzutreten.

Schwander Pirmin (V, SZ): Herr Fluri, Sie haben gesagt, wir hätten zusätzliche Stellen bewilligt. Hat das Bundesverwaltungsgericht denn nicht mehr Stellen beantragt, als wir bewilligt haben?

Fluri Kurt (RL, SO): Da kam es ganz darauf an – Sie wissen das aus der Kommissionsdiskussion –, wen man anhört. Wir hörten den Präsidenten an, aber hörten indirekt auch andere Meinungsausserungen seitens des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach es nicht notwendig sei, zusätzliche Stellen ausserhalb des italienischsprachigen Teils zu schaffen. Darum war es klar, dass wir hinsichtlich der Frage etwas verunsichert waren, wo denn die Probleme beim Bundesverwaltungsgericht liegen. Wir sind uns dann einig geworden, dass die Probleme objektiv gesehen sicher bei den Stellen für italienischsprachige Richter liegen. Dort haben wir eine zusätzliche Stelle bewilligt; bei den anderen waren wir aber verunsichert durch die unklare Stellungnahme seitens des Gerichtes selber und haben deswegen keine Erhöhungen vorgenommen.

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Schwander, nicht durch den Entscheid der Kommissionsmehrheit, sondern durch Ihre absurde Argumentation wird das Bundesverwaltungsgericht

zum Spielball der Politik. Sie meinen nunmehr, Ihrem Unmut über dieses Abkommen in diesem Moment beim Thema der Notwendigkeit der Erhöhung der Zahl der Richterstellen Ausdruck geben zu können – offenbar weil Sie keinen anderen Ort finden oder gefunden haben, um Ihre Kritik öffentlich zu machen.

Natürlich, das war ein schwieriger Entscheid. Natürlich, dieser Entscheid wirft horrende Rechtsfragen auf. Da steht jetzt z. B. die Rechtsfrage im Raum: Nach welchem Recht muss das Bundesverwaltungsgericht diese Beschwerden behandeln? Inwieweit bildet das Abkommen selbst Teil des anzuwendenden Rechtes? Ich bin aber froh, dass nicht Sie, Herr Schwander, bzw. wir Parlamentarierinnen und Parlamentarier und der Bundesrat diese Frage beurteilen müssen. Vielmehr wird eben ein kundiges Gericht, notfalls das Bundesgericht, diese Fragen juristisch sensibel abhandeln. Genau darüber befinden wir heute.

Nun gab es im Vorfeld ja zwei Kritiken. Dabei sagten die einen, wir hätten jetzt ein Abkommen, müssten jetzt gewissermassen Tabula rasa machen und diese Fälle im Eiltempo erledigen. Es war der Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes, der mit Recht darauf hingewiesen hat: Nein, in der Schweiz gibt es rechtsstaatliche Verfahren, Abkommen hin oder her; diese rechtsstaatlichen Verfahren dauern ihre Zeit, aber es ist im Interesse aller rechtsstaatlichen Verfahren, dass sie nicht allzu lange dauern.

Deswegen liegt nun dieser Verordnungsentwurf vor. Es geht darum, das nötige Personal bereitzustellen, die nötigen Strukturen zu schaffen, damit das Bundesverwaltungsgericht diese Fälle tatsächlich in der gebotenen Breite und in der gebotenen Tiefe, aber auch in der gebotenen Geschwindigkeit – nicht übereilt, aber beförderlich – behandeln kann. Genau dann wird die Schweiz beweisen, dass sie eine kluge Verhandlungsstrategie gewählt und sich wahrscheinlich – nach dem skrupellosen Vorgehen der UBS-Bosse – vor Schlimmerem bewahrt hat. An die Kasse kommen müssen andere, aber der Rechtsstaat wird in diesem Land nicht infrage gestellt, weil wir eben im entscheidenden Moment ruhig Blut bewahren und genau zeigen, dass wir in der Lage sind, die Strukturen eines Gerichtes auch von heute auf morgen zu verbessern, wenn es politisch geboten ist. Das ist das Gegenteil von «Spielball der Politik». Denn wenn wir Ihnen zustimmen und zuerst einen Endlosdiskurs über all Ihre komischen Einwände führen würden, die ja gewissermassen eine materielle Diskussion über das Abkommen sind, die uns so gar nicht zusteht, dann würden Sie das Gericht in das Parlament verlegen. Das würde Ihnen zwar gefallen, aber der Sache nicht dienen.

In diesem Sinne: Auch hier geht es um die Gewaltenteilung, und es wundert mich nicht, Herr Schwander, dass Sie auch hier wieder einmal nicht begriffen haben, welche Prioritäten wo liegen und welche Zuständigkeit wie liegt. Herr Fluri hat Ihnen treffend aufgezeigt, dass wir uns nicht mit materiellen Fragen zu befassen haben, die Inhalt der Beschwerden sind; das kann das Gericht besser, dafür ist es eingesetzt, das ist seine Funktion. Aber dem Gericht die nötigen Leute nicht zu geben, das wäre trölerisch, das wäre infam, denn das würde heissen, dass aus politischen Gründen der rechtsstaatliche Ablauf infrage gestellt wird.

Ich ersuche um Eintreten und Zustimmung.

Daguet André (S, BE): Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen, dieser parlamentarischen Initiative zuzustimmen, auf den Verordnungsentwurf einzutreten und ihn anzunehmen.

Ich glaube, dass nicht mehr viel anzufügen ist. Die Kommissionssprecherin und der Kommissionssprecher haben es deutlich gesagt: Dieses Gesuch des Bundesverwaltungsgerichtes ist sehr gut begründet; dieser Schritt ist aufgrund des Abkommens zwischen der Schweiz und den USA vom 19. August 2009 nötig. Es ist klar, dass wir deshalb dieser parlamentarischen Initiative zustimmen müssen und dass sie umgesetzt werden muss. Es ist klar, dass Handlungsbedarf besteht.

Zur Argumentation der Minderheit Schwander haben Herr Fluri und auch Herr Vischer das Wesentliche gesagt. Vielleicht noch ein paar Bemerkungen: Die Minderheit tut so, als ob wir jetzt, mit dieser Verordnung, über die Schaffung von fünf zusätzlichen Richterstellen entscheiden würden. Damit wird verkannt, dass die Verordnung lediglich erlaubt, bei Bedarf die Zahl der Richterstellen für die Dauer von zwei Jahren um maximal fünf Stellen zu erhöhen. Zudem soll darüber nicht das Bundesverwaltungsgericht – das geht auch klar aus dieser Verordnung hervor – entscheiden; vielmehr ist dieser Entscheid Sache der Gerichtskommission. Sie hat das zu prüfen und dementsprechend der Bundesversammlung zu beantragen. In dem Sinne ist mit dieser Verordnung überhaupt noch nichts präjudiziert.

Zur Bemerkung von Herrn Schwander, dass wir, wenn es um das Recht in der Schweiz gehe, kein Interesse hätten, entsprechend Richterstellen zur Verfügung zu stellen, und dass wir das mit diesem Kniefall vor den USA tun würden, sage ich Folgendes: Kollege Schwander, ich erinnere Sie daran, dass gerade Ihre Kreise jeweils zusätzliche Richterstellen ablehnen. Deshalb fällt das auf Sie selber zurück.

Ich möchte abschliessend nochmals klarstellen: Erstens ist diese Verordnung befristet. Zweitens sieht sie eine gestaffelte Besetzung vor. Besetzt wird nämlich nur dann, wenn die Gerichtskommission zum Schluss kommt, dass tatsächlich Handlungsbedarf besteht, und deshalb entsprechende Anträge unterbreitet werden. Mit dem Ja zu dieser Verordnung ist noch keine einzige zusätzliche Richterstelle bewilligt.

Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, auf dieses Geschäft einzutreten und dieser parlamentarischen Initiative zuzustimmen.

Stamm Luzi (V, AG): Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Schwander zuzustimmen.

Ich sehe das zwar schon: Angenommen, es gibt 4450 Fälle, zu denen die Eidgenössische Steuerverwaltung die Schlussverfügungen erlässt, und dann wenden sich alle ans Bundesverwaltungsgericht; dann haben wir ein Problem. Wie soll das Bundesverwaltungsgericht eine solche Zahl von Beschwerden innert nützlicher Frist behandeln, wenn wir der vorliegenden parlamentarischen Initiative nicht zustimmen? Trotzdem bitte ich Sie, der Minderheit Schwander zu folgen. Denn die entscheidende Frage ist, ob wir hier Hilfe für ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren leisten, ja oder nein. Wir sollten keine zusätzlichen Richterstellen bewilligen, wenn dieses Verfahren nicht rechtsstaatlich ist. Und dieses Verfahren ist rechtsstaatlich bedenklich. Dazu drei Punkte:

1. Von Anfang an stand die Frage im Raum, woher denn diese 4450 Kundendaten kommen. Das war schon früher so, bei der Frage, wieso die Schweiz 250 oder 300 Kundendaten bekanntgegeben hat. Weshalb redeten die Amerikaner ständig von 52 000 Kundendaten, die sie brauchen, und weshalb sollen es jetzt 4450 sein? Wir müssen doch wissen, um welche Art von Fällen es geht, damit wir beurteilen können, ob hier ein rechtsstaatliches Verfahren im Anlaufen ist oder nicht.

2. Offenbar oder mit Sicherheit ist es so – dies können Sie den Verträgen entnehmen: einerseits dem Vertrag zwischen der Schweiz und den USA, anderseits dem Vertrag zwischen den USA und der UBS, vor allem aber dem Vertrag mit der Schweiz –, dass die Amerikaner gegenüber der UBS Druck aufgesetzt haben, so im Stil: Wenn ihr die geforderten Daten nicht liefert, dann kommen wir mit der Daumenschraube, dann setzen wir tägliche Bussen an, bis ihr in die Knie geht. Das ist ja der Hintergrund, und deshalb hat die Schweiz diesen Vertrag abgeschlossen. Das hat wenig mit Rechtsstaatlichkeit zu tun.

3. Der wichtigste Punkt: Was passiert eigentlich, wenn 4450 Betroffene den Weg der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht wählen und das Bundesverwaltungsgericht, das diese Fälle mithilfe der zusätzlichen Richter behandelt, alle diese Beschwerden gutheisst, wenn also die Amerikaner schlussendlich doch keine Informationen erhalten? Was dann passiert, wird klar, wenn Sie die Verträge lesen. Die

Amerikaner werden sagen: Wir sind mit diesem Konstrukt nicht zu unserem Ziel gelangt, wir haben uns verrechnet, wir erhalten nicht 4450 Informationen; also erachten wir das Ganze als nicht zielbringend, als nicht gültig. Und das ganze Theater beginnt wieder von Neuem.

Wir müssten doch, damit wir ein rechtsstaatlich richtiges Verfahren haben, wissen, welches Handlungsmuster – es wird ja immer von Handlungsmustern gesprochen – zu diesen 4450 Fällen geführt hat. Waren es zum Beispiel Fälle, in denen Leute der UBS die USA besuchten und zu Kunden gingen? Was sind das für 4450 Fälle? Weshalb uns das nicht mitgeteilt wird, ist auch relativ klar: Die Amerikaner wollen auf ihre eigenen Bürger Druck ausüben und wollen deshalb nicht sagen, wie diese 4450 Kundendaten zustande kamen. Sie wollen nicht sagen, ob diese 4450 Namen in der Schweiz gekauft worden sind oder ob sie ihnen via Swift in die Hände gefallen sind. Wie haben sie diese Daten erhalten? Das wollen sie nicht bekanntgeben. Also wird doch hier ein pseudorechtsstaatliches Verfahren aufgegleist, das darin gipfelt: Gemäss Vertrag muss unsere Steuerverwaltung 4450 Fälle edieren, und mit unserer Hilfe soll jetzt ein angeblich richtiges und rechtsstaatliches Verfahren am Bundesverwaltungsgericht gewährleistet werden. Das ist zu dubios, als dass wir dazu Ja sagen könnten.

Zu den vorigen Votanten möchte ich sagen: Herr Schwander hat bestens begriffen, worum es geht. Für Herrn Schwander ist die Frage einfach: Wir müssen doch von diesem Anhang Kenntnis haben; wir müssen doch wissen, was hinter diesem offiziellen Vertrag steht, um beurteilen zu können, ob wir Ja oder Nein sagen müssen. Und unter diesen Prädispositionen sagen wir klar Nein.

Vischer Daniel (G, ZH): Geschätzter Herr Stamm, man kann über den Vertrag in Ehren geteilter Meinung sein. Sie sagen, das Parlament biete mit der Erhöhung der Richterstellen zu einem rechtsstaatwidrigen Verfahren Hand. Sind Sie der Meinung, dass das Bundesverwaltungsgericht rechtsstaatlicher handeln kann, wenn es die nötigen Richter nicht hat? Sind Sie der Meinung, dass Sie mit Ihrem Entschied den Rechtsstaat fördern? Meinen Sie nicht, dass Sie im Gegenteil eigentlich verhindern wollen, dass das Bundesverwaltungsgericht gerade diese Frage prüfen kann?

Stamm Luzi (V, AG): In einem Punkt, Herr Kollege Vischer, haben Sie Recht: Wenn wir hier Ja sagen, geben wir dem Bundesverwaltungsgericht mehr Richter. Es ist unbestritten, dass diese Beschwerden dann schneller behandelt werden können. Aber das Nein basiert auf einer anderen Überlegung: Wir müssen mit dem Nein zeigen, dass dieses ganze Konstrukt rechtsstaatlich bedenklich ist.

La présidente (Simoneschi-Cortesi Chiara, présidente): Le groupe PDC/PEV/PVL soutient la proposition de la majorité.

Gadient Brigitte M. (BD, GR): Die BDP-Fraktion wird dem Entwurf zur Verordnung über eine vorübergehende Erhöhung der Zahl der Richterstellen am Bundesverwaltungsgericht zustimmen und beantragt Ihnen, dies ebenfalls zu tun.

Eine ausserordentliche Lage erfordert auch ausserordentliche Massnahmen. Das Abkommen, welches die Schweiz mit den USA abgeschlossen hat, ist von grosser Bedeutung. Wir müssen alles daran setzen, seine Umsetzung zu ermöglichen, wobei es hier und heute nicht darum geht, zum Abkommen als solches Stellung zu nehmen – Kollege Fluri hat das dargelegt –, sondern lediglich darum, eine optimale und effiziente Regelung der nötigen Verfahren vorzusehen.

Gemäss dem Abkommen ist unser Land verpflichtet, ein Amtshilfegesuch der USA, welches rund 4450 Bankkunden betrifft, innert eines Jahres zu bearbeiten. Eine Frist von einem Jahr ist kurz, wenn alles ordnungsgemäss und beförderlich erledigt werden soll. Nun wird die Eidgenössische Steuerverwaltung das Amtshilfegesuch – wir haben es gehört – mithilfe einer Projektorganisation beschleunigt behan-

deln, sodass sie in den ersten 500 Fällen, wie im Abkommen vereinbart, bereits nach 90 Tagen, in den übrigen nach 360 Tagen eine Schlussverfügung erlassen kann. Unumgänglich ist dabei aber, dass der Rechtsschutz der betroffenen Personen gewahrt bleibt. Dazu gehört, dass die Schlussverfügungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung in einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden können. Außerdem soll und muss sich die Eidgenössische Steuerverwaltung bei den späteren Entscheiden an den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes zu den früheren Verfügungen orientieren können.

Nun ist eines der grossen Probleme in diesem ganzen Verfahren, dass keine Schätzung darüber möglich ist, wie viele Beschwerden eingehen werden. Theoretisch könnten alle Betroffenen eine solche einreichen. Immerhin kann gesagt werden, dass nicht alle gleichzeitig eintreffen werden bzw. würden, erfolgen doch auch nicht alle Verfügungen der Vorinstanz gleichzeitig. Aber wie auch immer: Es ist unabdingbar, und deshalb begrüßt die BDP die Vorlage unserer Kommission für Rechtsfragen, dass die Schweiz entsprechend vorbereitet ist. Denn was wir uns sicher nicht leisten können, wäre, dass die USA alleine wegen einer zu langen Dauer, Verzögerungen oder Trölperei schliesslich doch wieder weitere Schritte einleiten würden. Wir halten deshalb insgesamt die vorgesehene gestaffelte Aufstockung für sinnvoll, die doch auch eine gewisse Flexibilität beinhaltet und ein bedarfsgerechtes Vorgehen ermöglicht. Wichtig ist uns, dass die zusätzlichen Richterstellen eben nur besetzt werden, wenn es sie auch braucht, also dass es kein automatisches Anrecht auf die Besetzung dieser Stellen gibt und dass sie auf die nötige Dauer, aber maximal auf zwei Jahre befristet sind.

Wir begrüssen im Übrigen, dass das Bundesverwaltungsgericht auch selber, gerichtsintern, Massnahmen vorgesehen hat, um möglichst rasch und effizient die zu erwartenden Beschwerden erledigen zu können. Entgegen der Kommissionsminderheit sind wir eben gerade der Auffassung, dass die Vorlage im Interesse des Schutzes der betroffenen Personen im Verfahren Sinn macht und nötig ist.

Aus all diesen Gründen und auch weil rein interne Massnahmen nicht ausreichen werden, um eine zeitgerechte und förderliche Behandlung aller Beschwerden zu garantieren, unterstützt die BDP-Fraktion die vorgesehene Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine befristete Aufstockung der Richterstellen am Bundesverwaltungsgericht.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Am 19. August dieses Jahres haben wir mit dem Internal Revenue Service (IRS) der USA ein Abkommen über ein Amtshilfegesuch betreffend UBS AG unterzeichnet. 90 Tage nach Unterzeichnung dieses Abkommens wird der Annex offengelegt; das ist bekanntgemacht worden. Der Annex zeigt ganz klar auf, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit die Amtshilfegesuche überhaupt behandelt werden. Es ist eine vertragliche Vereinbarung mit den USA, dass man diese 90 Tage abwartet, auch um es den Steuerpflichtigen in den USA noch zu ermöglichen, sich selbst zu deklarieren und damit keine Straffolgen zu gewärtigen. Ein vertraulicher Annex ist nicht dazu geeignet, in einem Parlament diskutiert zu werden; das können Sie sich vielleicht vorstellen. Darum warten wir diese 90 Tage ab. Dann werden wir alle diese Kriterien offenlegen. Sie werden dabei auch feststellen, dass die Steuerpflichtigen nach diesem Annex ganz klar identifizierbar sind. Damit weiss man auch in etwa, wie gross ihre Anzahl ist.

Die Projektorganisation der Eidgenössischen Steuerverwaltung hat inzwischen ihre Arbeit aufgenommen. Am 31. August 2009 ging das Amtshilfegesuch des IRS ein; wir haben nun 90 Tage Zeit, um die ersten 500 Fälle zu bearbeiten. Es wird auch nicht in allen 4450 Fällen gleichzeitig eine Schlussverfügung ergehen, sondern man erledigt zuerst die erwähnten 500 Fälle. Damit wird das alles etwas portioniert.

Wie kommt man auf diese 4450 Fälle? Gerade nach den bestimmten Kriterien, die im Annex festgehalten sind, kann man ermitteln, wer in schwerwiegender Weise gegen die

Pflicht, Steuern zu entrichten, verstossen hat, die auch in den USA besteht, nicht nur in der Schweiz. Es geht in keiner Art und Weise um irgendwelche Bagatelfälle, sondern es geht um ganz klare Rechtsverstöße. Darum hat man mit diesen Kriterien bei der UBS ermitteln können, wie viele Fälle möglicherweise unter dieses Amtshilfegesuch fallen.

Für das Bundesverwaltungsgericht hat dieses Abkommen zur Folge, dass es innert einer bestimmten Zeit mit einer gewissen Anzahl von Fällen zu rechnen hat. Wie viele Fälle das sein werden, können wir heute nicht sagen. Wichtig scheint uns, dass einmal ein Präzedenzfall entschieden wird, dass das Bundesverwaltungsgericht also einen Fall klar entscheidet; dann sieht man, wie viele weitere Fälle in etwa geltend gemacht werden könnten. Es wird in einer ersten Phase also eine Anzahl, ich denke gar eine Vielzahl von Fällen geben. Wenn dann Präjudizien vorliegen, kann man das in etwa berechnen. Heute kann man nicht genau sagen, wie viele Beschwerdefälle das sein werden, aber es wird sicher eine Vielzahl sein, und das wird angesichts der heutigen Richterstellenzahl die Möglichkeiten des Bundesverwaltungsgerichtes übersteigen.

Es ist ausgewiesen, dass man jetzt vorübergehend diese fünf zusätzlichen Richterstellen schaffen sollte. Sie sind ja befristet, und sie werden im Übrigen nur dann beansprucht, wenn sie auch notwendig sind. Sie sind ganz klar auf zwei Jahre befristet; im Oktober 2011 wird diese Verordnung in jedem Fall von selbst wieder ausser Kraft gesetzt werden. Von daher hat man mit dieser speziellen Verordnung auch kein gesetzgebungstechnisches Problem; das Problem wurde eigentlich sehr elegant gelöst. Die Frist läuft von Oktober 2009 bis Oktober 2011. Wenn die fünf Richterstellen nicht beansprucht werden, löst sich das im Oktober 2011 von selbst auf, und zwar gilt das für alle Richterstellen, auch für diejenigen, die allenfalls erst 2010 beansprucht werden.

Es ist also rechtlich eine sehr saubere, sehr gute Lösung. Ich bitte Sie, dieser sehr flexiblen Lösung zuzustimmen, die uns immerhin auch hilft, unsere Rechtsstaatlichkeit zu wahren.

Schwander Pirmin (V, SZ): Frau Bundesrätin, Sie haben von klaren Rechtsverstößen gesprochen. Können diese Rechtsverstöße unter einem schweizerischen Tatbestand subsumiert werden?

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich werde mich hüten, denn ich habe mich bereits einmal zu einem bestimmten Begriff im Zusammenhang mit einem bestimmten Tatbestand geäussert, und das ist von einer Partei sehr stark kritisiert worden. Ich werde mich hüten, das hier zu wiederholen. Aber wenn wir den Annex offenlegen, werden Sie sehen, was in unserem schweizerischen System konkret dem entspricht, was hier geltend gemacht wird.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Herr Schwander und Herr Stamm, Sie treten gegen das falsche Objekt an. Der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und den USA ist nicht Gegenstand dieser Vorlage, und es sind es auch nicht die Kriterien, nach denen diese 4450 Fälle erfasst werden sollen. Die Kriterien werden dann nach Ablauf der Selbstanzeigefrist der USA offengelegt werden, und dann können Sie sich darüber aufhalten. Es geht auch nicht darum, dass wir hier jetzt ein neues Verfahren aufgegleist hätten. Das Verfahren bleibt sich immer gleich.

Es geht einzig darum, dass wir dafür sorgen, dass wir mit der Aufstockung der Stellen der Richterinnen und Richter auch am Bundesverwaltungsgericht genügend Personal haben, damit wir diese Verfahren innert nützlicher Frist rechtsstaatlich ordnungsgemäss abschliessen können. Denn Sie wissen ja: Die Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung unterliegt der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Herr Schwander, Sie haben jetzt geltend gemacht, die Schweizerinnen und Schweizer würde man schlechter behandeln und für die US-Amerikaner würde man Stellenauf-

stockungen beschliessen. Ich erinnere Sie sehr gerne daran, dass bei der letzten Stellenaufstockung – es ging darum, von 64 auf 65 Richter- und Richterinnenstellen aufzustocken – die Vertreter der SP und der Grünen verlangt haben, dass man auf 67 gehe. Wenn Sie von der SVP uns unterstützt hätten, hätten wir damals klar für schnellere Verfahren sorgen können und hätten eine höhere Richterinnen- und Richterstellenzahl bewilligt. Diesen Vorwurf, Herr Schwander, können Sie sich nur selber machen. Ich möchte ebenfalls darauf hinweisen, dass der Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes die Aufstockung auch damit begründet hat, dass er eben die ordentlichen Fälle nicht in Verzug kommen lassen will. Auch darum ist es nötig, dass wir diese Stellenaufstockung vornehmen. Und nochmals: Es handelt sich um eine befristete Erhöhung, es ist eine Maximalzahl. Das heisst, die Gerichtskommission wird im Einzelfall jeweils prüfen, ob es eine Aufstockung braucht, wann sie erfolgen soll und wie sie begründet ist. Wir haben also damit doppelte Sicherungen eingebaut.

In Bezug auf die Erlassform haben wir mit der Wahl der befristeten Verordnung dafür gesorgt, dass diese nach zwei Jahren automatisch dahinfällt. Auch von daher, denke ich, ist es, wie Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf gesagt hat, eine elegante und zweckmässige Lösung, und es gibt nach Ablauf der Frist keinen zusätzlichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Ich bitte Sie also: Treten Sie auf den Verordnungsentwurf ein, und heissen Sie ihn gut.

Lüscher Christian (RL, GE), pour la commission: Je partage les préoccupations du groupe UDC sur la qualité de cet accord avec les Etats-Unis. Bien sûr, il n'est pas parfait. Bien sûr, la Suisse était sous pression lorsqu'elle l'a signé. Mais il faut tout de même rappeler que la Suisse est intervenue dans cette affaire, non pas comme incendiaire, mais comme pompier. Elle avait pour objectif de réparer un certain nombre de fautes qui avaient été commises par l'UBS. D'ailleurs – et ce sera une remarque personnelle –, j'espère que la Confédération, même s'il n'y a pas de bases légales – parce qu'on nous dit qu'il n'y en a pas – aura à cœur de demander à l'UBS de rembourser les frais et les honoraires qui ont été rendus nécessaires par la conclusion de cet accord et que l'UBS paiera spontanément le montant d'environ 50 millions de francs. Mais aujourd'hui, cet accord est signé et vous connaissez, mes chers collègues, la devise «pacta sunt servanda»: on doit aujourd'hui appliquer cette convention et c'est notre responsabilité de prendre les mesures nécessaires à son exécution.

Nous espérons aussi, et nous formons tous le voeu, que les critères qui ont été retenus par les deux Etats correspondent à nos habitudes de droit suisse. Mais aujourd'hui, ce n'est pas de cela que l'on parle. Aujourd'hui, nous parlons de rendre le Tribunal administratif fédéral capable de traiter les demandes et les recours qui seront présentés, ceci pour respecter l'Etat de droit.

Il faut rappeler que, dans un premier temps, c'est l'administration fédérale qui va traiter ces demandes. Elle ne va pas rendre des décisions globales, à coup de 500 cas à la fois. Evidemment, il y aura chaque fois des décisions individuelles et on ose espérer que ces cas ne seront pas à la justice ce que McDonald's est à la nourriture. On espère qu'il n'y aura pas des «fast-foods judiciaires», mais que chaque cas sera traité minutieusement, qu'il y aura une partie en fait, qu'il y aura une partie en droit qui permettra à chaque justiciable de décider si oui ou non il veut porter cette affaire devant l'autorité de recours qui est le Tribunal administratif fédéral.

Et puis là aussi, devant le Tribunal administratif fédéral, ce sont nos règles traditionnelles de procédure qui s'appliqueront, c'est-à-dire le respect du droit d'être entendu, la possibilité de faire valoir des griefs et d'obtenir une décision qui soit motivée en fait comme en droit.

Et je le rappelle – c'est un élément important de la convention avec les Etats-Unis –, c'est le droit actuel qui s'appliquera, il faudra donc démontrer des cas de fraude fiscale, ou

des infractions semblables selon le droit suisse, et c'est le Tribunal administratif fédéral qui sera le garant de l'application du droit. Je suis plutôt rassuré de savoir que ce sont des juges qui ont été élus par l'Assemblée fédérale qui ont le devoir de rendre la justice.

J'aimerais juste rappeler aussi, parce que je ne l'ai pas dit tout à l'heure, à l'attention du Bulletin officiel, qu'il ne s'agit pas d'un automatisme d'augmentation du nombre de postes de juge de 65 à 70, mais seulement au cas où cela s'avère nécessaire, en fonction du nombre de recours. Et ce n'est pas le Tribunal administratif fédéral qui décidera tout seul le nombre de juges dont il a besoin. Cela se fera en concertation avec la Commission des affaires juridiques des deux conseils.

Vous voyez que tout a été mis en oeuvre pour que la justice puisse être rendue et que l'Etat de droit auquel nous sommes tous attentifs puisse être respecté, dans cette affaire-là comme dans toutes les affaires que nous traitons.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.475/2980)

Für Eintreten ... 109 Stimmen

Dagegen ... 48 Stimmen

Verordnung der Bundesversammlung über eine vorübergehende Erhöhung der Anzahl Richterstellen am Bundesverwaltungsgericht

Ordonnance de l'Assemblée fédérale concernant l'augmentation temporaire du nombre de postes de juge au Tribunal administratif fédéral

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–3

Antrag der Kommission: BBI

Titre et préambule, art. 1–3

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.475/2978)

Für Annahme des Entwurfes ... 104 Stimmen

Dagegen ... 49 Stimmen